

Sozialversicherungen – jedes Jahr umfangreiche Neuerungen

Immer wieder zum Jahresbeginn: Neuerungen im Sozialversicherungsrecht für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende. Auch Änderungen grosser Tragweite erfolgen meist bloss durch Anpassung der Vollzugsverordnungen – ohne vorangehende grosse politische Diskussionen. So ist man dann jeweils im Januar mit Gegebenheiten konfrontiert, die man gar nicht erwartet hat. Hier die wichtigsten Neuerungen und ihre Auswirkungen.

Revision des AHV-Gesetzes (Minirevision 2011)

2011 haben die Eidg. Räte der Revision des AHV-Gesetzes insofern zugestimmt, als eine Reihe eher technischer Massnahmen beschlossen worden ist – unter dem Motto «Verbesserung der Durchführung». Drei Änderungen werden indes grosse Auswirkungen auf die Praxis haben und möglicherweise auch nicht der Verbesserung, sondern der Verkomplizierung der Durchführung dienen.

1. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen

Nur bei genauem Studium der geänderten Gesetzesbestimmung von Art. 10 AHVG ersichtlich: Seit 1.1.2012 bezahlen Nichterwerbstätige nach Massgabe des Reinvermögens und des mit dem Faktor 20 kapitalisierten Renteneinkommens Beiträge, die nicht mehr bei CHF 10'300.– die Obergrenze erreichen, sondern im Maximum (bei einem rechnerischen massgebenden Vermögen von CHF 8.3 Mio.) auf den Betrag von CHF 23'750.– anwachsen können. Was in Betracht zu ziehen ist: Bei einem nichterwerbstätigen Ehepaar (noch keiner der Partner im Rentenalter) werden die Beiträge je separat berechnet. Ausserdem ziehen die Behörden AHV-Renten (Witwen-, Waisenrenten, einfache Altersrenten des Ehegatten, ev. vorbezogene eigene AHV-Renten) mit in die Berechnung ein. So ergeben sich gerade für vorzeitig pensionierte Personen recht hohe Abgaben. (Vgl. Beispiel im Kasten 1).

Die Erweiterung der Beitragsskala hat auch Auswirkungen auf die Abgrenzung von Nichterwerbstätigen zu nur teilweise und nicht voll erwerbstätigen Personen. Der im Beispiel in Kasten 1 dargestellte vorzeitig Pensionierte könnte der NE-Beitragspflicht für sich entrinnen, wenn er eine Erwerbstätigkeit annehmen würde, welche ein Einkommen von CHF 59'000.– einbrächte. Dann zahlt er als Erwerbstätiger halb so viele Beiträge wie als Nichterwerbstätiger und gilt demzufolge als Erwerbstätiger.¹

Eine erfreuliche Neuerung bringt dagegen die Ergänzung von Art. 3 Abs. 4 AHVG. Demnach gelten die Beiträge eines nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt, wenn der andere Ehegatte als erwerbstätig gilt (s. oben) und mindestens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit bezahlt. Dies gilt auch, wenn der erwerbstätige Ehegatte bereits im Rentenalter ist, obwohl systematisch dessen Beiträge für die Berechnung der Rente des nichterwerbstätigen Ehegatten nicht herangezogen werden. Als Ergebnis bleibt eine nichterwerbstätige Ehefrau auch dann beitragsfrei, wenn ihr weiterarbeitender Ehemann das Rentenalter bereits erreicht hat. Diese Situation war bekanntlich in vielen KMU-Unternehmen problematisch, wenn mit dem Eintritt des Ehemannes ins Rentenalter trotz unveränderter Weiterführung des Betriebes die nichterwerbstätige Ehefrau plötzlich zur Beitragspflicht gebeten wurde.

2. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber

Viele Arbeitnehmer sind in der Schweiz erwerbstätig, obwohl sie in der Schweiz gar keinen Arbeitgeber haben. Repräsentanten, Berater, Service-Fachleute, Dienstleister, die im Auftrag ihrer ausländischen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind – und oft auch hier Wohnsitz haben –, bilden die Gruppe der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber, im Fachjargon «AnoAg» genannt. Wegen der neuen Koordinationsregeln zur Sozialversicherungsunterstellung nach den Vorschriften der innereuropäischen Personenfreizügigkeit kommen noch viele neue Personen zu dieser Gruppe



Orlando Rabaglio, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte bei Bühler & Lienert Steuer- und Rechtsberatung, Zürich

dazu: Arbeitnehmende mit Schweizer Wohnsitz und hier möglicherweise nur geringer Erwerbstätigkeit, die daneben in einem EU-Land (z.B. als Grenzgänger) die übrige Erwerbstätigkeit ausüben. Auch diese Personen sind ausschliesslich in der Schweiz der Sozialversicherung unterstellt und haben in der Regel ihre Beiträge an die Sozialversicherung von ihrem Erwerbseinkommen zu bezahlen.

Bislang hat man in Art. 6 AHVG vorgesehen, dass diese Personen ihre Beiträge nach Massgabe der in den Steuererklärungen ausgewiesenen Erwerbseinkommen wie Selbständigerwerbende und nach Bemessungsmodus und Tarif für Selbständigerwerbende zu leisten haben. Damit sind sie in den Genuss eines niedrigeren Tarifes und allenfalls auch der sog. sinkenden Beitragsskala gekommen. Neu sieht der Gesetzgeber nun vor, dass auch diese Arbeitnehmer ihre Beiträge wie Arbeitnehmer (5.15% + 5.15% AHV/IV/EO; 1.1% + 1.1% ALV) zu bezahlen haben. Zusätzlich müssen nach der neuen Gesetzgebung zu den Familienzulagen die AnoAg auch noch Beiträge (wie Arbeitgeber) an die Familienausgleichskassen bezahlen.²

Sitzt der Arbeitgeber im EU-Raum, ergeben sich für die in der Schweiz tätigen (und oft auch hier wohnhaften) Arbeitnehmer weitere Komplikationen, weil sie nicht nur sich selbst der AHV unterstellen müssen, sondern weil der EU-Arbeitgeber eigentlich aufgrund der anwendbaren EU-Koordinationsnorm³ in der Schweiz unterstellt wäre. In der Praxis

ist das kaum durchführbar. Stellen Sie sich einfach vor, ein EU-Arbeitgeber in Finnland müsste mit einer Ausgleichskasse in der Schweiz paritätische Lohnbeiträge abrechnen und jeweils auf deutschsprachige AHV-Verfügungen reagieren! Deshalb gestattet das Koordinationsrecht, dass der Arbeitgeber seine Verpflichtung gegenüber den Schweizer Behörden an seinen Arbeitnehmer delegieren kann. Dieser rechnet dann als AnobAg mit der zuständigen Ausgleichskasse ab.⁴ Folge dieses Vorganges ist dann aber auch, dass der AnobAg sich auch einer BVG-Einrichtung anschliessen muss, was mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist.⁵ Problematisch sind solche AnobAg-Verhältnisse immer dann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die paritätische Beitragstragung nicht vereinbart worden ist. Unser Beispiel in Kasten 2 zeigt, dass aus einem als Arbeitnehmereinkommen gedachten Jahreseinkommen von CHF 100'000.– nach allen Abzügen noch gerade ein solches von CHF 77'400.– resultiert, wenn sich der Arbeitgeber nicht an seiner Quote (CHF 10'400.–) beteiligt.

3. Beitragsaufrechnung für Selbständigerwerbende – eine Leidensgeschichte ohne absehbares Ende

Bekanntlich ist das Brutto-Erwerbseinkommen AHV-beitragspflichtig, während für Steuerzwecke die AHV-Beiträge ja in Abzug gebracht werden können. Wenn nun der Selbständigerwerbende seine persönlichen Akonto-Beiträge des Jahres zusammen mit Nachzahlungen für vergangene Jahre bezahlt und seiner Erfolgsrechnung belastet, ist das steuerrechtlich sehr in Ordnung.⁶

Das steuerbare Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist indessen nicht die AHV-Basis, weshalb die vorweg in Abzug gebrachten AHV-Beiträge wieder aufzurechnen sind.⁷ Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung dieses Artikels einen Grundsatz der Bemessung richtig festgehalten, dann aber gleich im zweiten Satz einen Methodenentscheid gewählt, der in der Praxis seine Tücken haben wird. Mit der Umrechnung des von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommens auf 100% trifft die Ausgleichskasse die richtige Einkommenshöhe nur dann, wenn eben auch die Beiträge in der Erfolgsrechnung in richtiger Höhe abgezogen und/oder zurückgestellt worden sind. Die Ausgleichskassen

gehen also von der Hypothese aus, dass das von den Steuerbehörden gemeldete Einkommen ein Netto-Einkommen sei.⁸ Wenn das nicht zutrifft – und das wird oft der Fall sein – können sich in der Beitragsfestsetzung grosse Fehler ergeben. Es ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr klar, ob diese dann noch korrigiert werden können.

Betrachten wir ein konkretes Beispiel (Kasten 3): Dr. Johann Medicus rechnet nach Ist-Methode ab. Er weist in seinem Jahresabschluss ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Höhe von CHF 230'000.– aus. Seine persönlichen Beiträge hat er als Akonto-Zahlungen geleistet und verbucht; es sind dies CHF 16'000.–.

Nach systematisch korrekter Betrachtungsweise würde somit sein für die AHV-Bemessung massgebendes Einkommen CHF 246'000.– betragen. Die Ausgleichskasse ermittelt das AHV-pflichtige Einkommen nun aber nach der Formel:

$$\frac{230'000 \times 100}{100 - 9.7} = 254'706.-$$

Es werden also auf einem fiktiven Einkommen von CHF 8'706.– Beiträge erhoben (845 Franken). Kann Herr Medicus bei der Ausgleichskasse die Korrektur beantragen und darauf hinweisen, dass nur jene Beiträge aufzurechnen sind, welche er auch abgezogen hat? Oder beruft sich die Ausgleichskasse auf den Gesetz-

Kasten 1

Beispiel: Beiträge eines Nichterwerbstätigen Ehepaars.

Ausgangslage:	Ehemann 64-jährig, pensioniert		
	Ehefrau 64-jährig, nichterwerbstätig		
Vermögen:	Haus und Wertschriften, netto	CHF	6'500'000
Renteneinkommen			
Rente PK Mann	98'000.-- kap. mit 20	CHF	1'960'000
Altersrente Frau	27'840.--kap. mit 20	CHF	556'800
Total massgebendes Vermögen		CHF	9'016'000
Davon die Hälfte für jeden Ehegatten		CHF	4'508'000
Nichterwerbstätigen-Beitrag für Ehemann		CHF	11'999.50
Allein der Einbezug der AHV-Rente kostet einen Mehrbetrag von		CHF	1'699.00

Kasten 2

Beispiel einer Lohnkalkulation für AnobAG

Jahreslohn als AnobAG	AnobAG	Anteil Arb.G.
Bruttolohn	CHF 100'000.00	
./. 10.3% AHV/IV/EO	CHF -10'300.00	CHF -5'150.00
./. 2.2% ALV	CHF -2'200.00	CHF -1'100.00
./. 1.2% FAK (Kanton ZH)	CHF -1'200.00	CHF -1'200.00
./. 1.8% UVG (NBU+BU)	CHF -1'800.00	CHF 600.00
./. ca. 12% BVG von 59'160 (koordiniert)	CHF -7'099.20	CHF -3'549.60
Jahreslohn netto	CHF 77'400.80	CHF -10'399.60
Monatslohn netto	CHF 6'450.07	CHF -866.63

Kasten 3

AHV-Beitragsaufrechnung nach Art. 9 Abs 4 AHG

	Dr. Medicus	Immobilien-gewinn
Einkommen vor Abzug der AHV-Beiträge	246'000	246'000
./. bezahlte A-Konto-Beiträge	-16'000	-16'000
+ Aufrechnung Liegenschaftengewinn		160'000
Steuerbares Erwerbseinkommen (SE)	230'000	390'000
Netto-Einkommen für AHV-Berechnung	230'000	390'000
AHV-Beiträge nach Brutto-Aufrechnung	24'707	41'894
AHV-Beiträge bei korrekter Berechnung		23'862
Zuviel erhoben		845
Nachbelastung	8'707	25'894

eswortlaut, der bei strenger Auslegung keine Korrektur mehr zulässt, weil er diese systematisch falsche Methode vorschreibt?⁹

Nun wird man sich in Zukunft vielleicht mit dieser Praxis anfreunden müssen und eben die Beiträge korrekt verbuchen und zurückstellen. Die Ist-Methode für die Rechnungslegung der Freiberufler wird ohnehin bald sterben.¹⁰ Völlig unsinnig wird die vorgeschlagene Methode aber, wenn einem Selbständigerwerbenden nachträglich Einkommen (z.B. Gewinne aus Liegenschaftenveräusserung) umqua-

lifiziert werden und vorgängig gar keine Abzüge gemacht bzw. keine Beiträge geleistet worden sind. Dann wird der ganze geschuldete AHV-Beitrag als fiktives Einkommen aufgerechnet! (Vgl. Beispiel in Kasten 3).

Konfliktpotential liegt auch in der Übergangsbestimmung welche lautet: «Art. 9 Abs. 4 gilt für alle Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung von den Steuerbehörden gemeldet werden.» Wenn nun die Steuerverwaltung heute eine Meldung über ein Einkommen 2009

erstattet, und dieses von der Ausgleichskasse unbesehen als Nettoeinkommen behandelt wird, obwohl der Steuerpflichtige gar nicht wissen konnte, dass er sorgfältig hätte abgrenzen müssen, sind die Diskussionen vorprogrammiert – nota bene alles zulasten des Steuer- und Beitragspflichtigen, der sich in dieser komplexen Sache durch eine Fachperson bei entsprechender Kostenfolge vertreten lassen muss.

Wir sind gespannt auf die Praxisumsetzungen dieser Neuerungen. ■■■

- 1) Vgl. zum Ganzen Art. 28bis Abs. 1 AHVV mit folgendem Wortlaut:
«Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, leisten die Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen zusammen mit denen ihres Arbeitgebers in einem Kalenderjahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages nach Artikel 28 entsprechen. Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen müssen auf jeden Fall den Mindestbeitrag nach Artikel 28 erreichen.»
Weitere Beispiele zur Berechnung finden sich auch im AHV-Merkblatt 2.03
(<http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00139/index.html?lang=de>)
- 2) Art. 11 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, FamZG, SR 836.2)
- 3) Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen), SR 0.831.109.268.1
- 4) Das hierzu verwendete Formular nach Art. 109 der Durchführungsverordnung EU 574/72 findet man auf der Homepage jeder Ausgleichskasse, insbesondere bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich unter folgendem Link:
<http://www.svazurich.ch/pdf/art109d.pdf>
- 5) Die Grundlagen für den Anschluss an eine BVG-Einrichtung sind auf der Homepage der Stiftung Auffangeinrichtung zu finden:
<http://www.chaeis.net/bvg-berufliche-vorsorge/einzelpersonen/anmeldung.html>
- 6) Art. 33 lit. d DBG
- 7) Art.9 Abs. 4 AHVG formuliert diesen Grundsatz nun wie folgt:
«Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes sowie nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und nach Artikel 27 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen.»
- 8) Vgl. dazu die neuen Rz. 1169 ff. in der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen (WSN) http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/2921/2921_7_de.pdf
- 9) Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 12. Mai 2009 (9C_880/2008) klar festgehalten, dass nur jene Beiträge aufzurechnen sind, welche vorgängig abgezogen worden sind, was zweifellos mit der neuen Praxis nicht mehr respektiert würde. In der WSN (zit. oben) ist indessen keine Korrekturmöglichkeit vorgesehen, wenn ein fiktives Einkommen aufgerechnet werden sollte. Man scheint dem Pflichtigen nicht einmal den Nachweis zu gestatten, dass nur das aufzurechnen ist, was einmal abgezogen worden ist.
- 10) Art. 958b Abs. 2 OR nach der Fassung in der Novelle vom 23. Dezember 2011 sieht die Pflicht zu Abgrenzungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht vor, sobald die Nettoerlöse CHF 100'000.– übersteigen.